

SV-Beiträge - Nebentätigkeiten

Dr. Raphael Wimmer, Mag. Manuela Lang

Stand: 2025-01



Inhaltsverzeichnis

Beitragspflicht	3
Direktvermarktung, Mostbuschenschank und Almausschank.....	3
Urlaub am Bauernhof.....	4
Fuhrwerkdienste, Einstellen und Vermieten von Reittieren	4
Dienstleistungen zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	4
Andere Nebentätigkeiten	5
Beitragsgrundlage.....	6
Pauschale Beitragsbemessung	6
Beitragsbemessung nach Einkommenssteuerbescheid – „kleine“ Option	6
Höchstbeitragsgrundlage	7
Beitragssätze 2024 und 2025	7
Aufzeichnungs- und Meldepflicht.....	7
Einkommensteuer	8

Beitragspflicht

Die Nebentätigkeit muss dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet sein. Die Tätigkeit wird im Auftrag des Betriebsführers durchgeführt und die Erträge fließen dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Betriebseinkommen zu. Die Nebentätigkeit erfolgt auf Grund eines Werkvertrages und kann nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

Direktvermarktung, Mostbuschenschank und Almausschank

Für diese Nebentätigkeiten gibt es pro Jahr den einmaligen Freibetrag von 3.700 Euro. Dieser Freibetrag wird von den Einnahmen abgezogen und erst dann wird die Beitragsgrundlage gebildet. Daher werden für Einnahmen unter diesem Freibetrag keine SV-Beiträge vorgeschrieben.

Die SV-Pflicht für **Direktvermarkter** besteht nur für die Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte. Für den Verkauf von Urprodukten (siehe Produktkatalog) besteht keine zusätzliche Beitragspflicht.

Beispiel 2024:	
Einnahmen	20.000 €
- Freibetrag	<u>3.700 €</u>
Zwischensumme	16.300 €
30 % Beitragsgrundlage	4.890 €
25,70 % SV-Beitrag	1.256,73 €

Urlaub am Bauernhof

Es besteht Beitragspflicht für die Privatzimmervermietung (bis zu 10 Betten) in der spezifischen Form des **Urlaubs am Bauernhof** in wirtschaftlicher Einheit mit dem bauerlichen Betrieb. Auch für diese Nebentätigkeit gibt es einen jährlichen Freibetrag von **3.700 Euro**. Die bloße Vermietung von Ferienwohnungen bleibt davon unberührt.

Fuhrwerkdienste, Einstellen und Vermieten von Reittieren

(z.B. Pensionspferdehaltung) sind ab dem 1. Euro beitragspflichtig

Dienstleistungen zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Zwischenbetriebliche Dienstleistungen sind ab dem 1. Euro beitragspflichtig. Dazu zählen Maschinenringeleistungen bei Überschreitung der ÖKL-Richtsätze, Betriebshelfer und Holzakkordanten. Ebenso zählen auch Waldhelfer, Klauenpfleger, Besamungstechniker, Milchprobennehmer und Schweinetätowierer im zwischenbetrieblichen Einsatz dazu.

Beispiel:

	verrechneter Betrag	ÖKL-Richtwert
1 Stunde Traktor 75 PS	20 €	21,42 €
1 Stunde Miststreuer 5 t	30 €	36,30 €
<u>Arbeitszeit wurde nicht gesondert verrechnet</u>		
Gesamtsumme	50 €	

Da die Gesamtsumme unter den ÖKL-Richtwerten liegt und auch keine Arbeitszeit verrechnet wurde, sind die Einnahmen nicht meldepflichtig.

Ausgenommen sind Dienstleistungen mit eigenen Betriebsmitteln, die auf **Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitskraft** erbracht werden. Diese Ausnahme besteht auch bei Vermietung von Betriebsmitteln im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit. Daher sind Maschinenringeleistungen, für welche nur die ÖKL-Richtwerte ohne zusätzliche Arbeitsleistung verrechnet werden, nicht beitragspflichtig.

Andere Nebentätigkeiten

sind ab dem 1. Euro beitragspflichtig

- Kommundaldienstleistungen, z.B. Kulturpflege, Kompostierung, Winterdienst, etc.
- Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel. Ausgenommen ist die Vermietung im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit zu ÖKL-Richtwerten.
- Arbeiten für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über Auftrag eines Dritten, wie z.B. Tierzuchtverband, Waldbesitzerverband, etc.
- Qualitätssicherung, z.B. bei, Hagelschätzern, Hagelberatern, etc.
- Übliche bäuerliche Arbeiten im eingeschränkten Umfang für andere Personen, wenn keine Gewerbeanmeldung vorgeschrieben ist.
- Land- und forstwirtschaftliche Sachverständige

Beitragsgrundlage

Pauschale Beitragsbemessung

30 % der jährlichen Bruttoeinnahmen (inkl. USt.) werden als Beitragsgrundlage herangezogen. Die betrieblichen Ausgaben werden mit 70 % der Einnahmen pauschal berücksichtigt. Die SV-Beiträge für den Betriebsführer können auch mit **7,71 Prozent der Einnahmen** bei Vollversicherung berechnet werden.

Beispiel 2024:

Einnahmen..... 70.000 €

30 % Beitragsgrundl. 21.000 €

25,70 % SV-Beitrag 5.397 €

Beitragsbemessung nach Einkommenssteuerbescheid – „kleine“ Option

Im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt die Beitragsbemessung nach dem Einheitswert. Für die Nebentätigkeiten werden die Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid herangezogen. Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden dazugerechnet. Ein Freibetrag (z.B. Direktvermarktung) wird nicht berücksichtigt.

Beispiel 2024:

Gewinn lt. ESt-Bescheid 15.823,50 €

+ bez. SV-Beiträge

(KV u. PV) 4.998 €

Beitragsgrundlage 21.000 €

25,70 % SV-Beitrag 5.397 €

Die monatliche Mindestbeitragsgrundlage bei der kleinen Option beträgt 956,70 Euro in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, welche auch bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides als **vorläufige Beitragsgrundlage** herangezogen wird. Der Mindestbeitrag beträgt 245,87 Euro monatlich. Der Optionsantrag muss bis zum **30. April** des Folgejahres gestellt werden.

Höchstbeitragsgrundlage

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage 2024 beträgt 7.070 Euro bei alleiniger Betriebsführung. Nur bis zu dieser Betragsgrenze werden SV-Beiträge für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Nebentätigkeit vorgeschrieben.

Beitragssätze 2024 und 2025

Unfallversicherung 1,90 %

Krankenversicherung 6,80 %

Pensionsversicherung 17,00 %

Sozialversicherung 25,70 %

Mit diesen Prozentsätzen wird der jährliche SV-Beitrag berechnet. Die SV-Beitragsvorschrift erfolgt mit den gleichen Prozentsätzen wie beim landwirtschaftlichen Betrieb.

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Für den Betriebsführer besteht Aufzeichnungspflicht über die Einnahmen aus Nebentätigkeiten. Keine Aufzeichnungspflicht besteht nur für Dienstleistungen mit Betriebsmitteln unter Anwendung der ÖKL-Richtlinien ohne zusätzliche Verrechnung der persönlichen Arbeitsleistung.

Bei Unternehmen, die landwirtschaftliche Nebentätigkeiten in Auftrag geben, besteht eine Auskunftspflicht. Für Verbände (Maschinenringe, Urlaub am Bauernhof) besteht keine Auskunftspflicht.

Die Aufnahme einer Nebentätigkeit ist binnen einem Monat meldepflichtig. Die Bruttoeinnahmen sind der SVS bis 30. April des Folgejahres zu melden. Für die Beitragsoption muss der letzte Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden.

Einkommensteuer

Die land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten sind neben der pauschalierten Urproduktion gesondert zu versteuern. Bei zwischenbetrieblichen Dienstleistungen/Vermietungen können die ÖKL-Richtsätze als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Gewinn ist mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Bei Direktvermarktung können die Betriebsausgaben mit 70 Prozent pauschaliert werden bei jährlichen Bruttoeinnahmen bis 55.000 Euro (bis 2024: 45.000 Euro). Für die bäuerliche Sozialversicherung gibt es keine Pauschalierungsgrenze.

Herausgeber: Landwirtschaftskammer OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz;

Autor: Mag. Manuela Lang, Dr. Raphael Wimmer, Rechtsabteilung
Tel: 050/6902-1291

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung; alle Rechte vorbehalten.